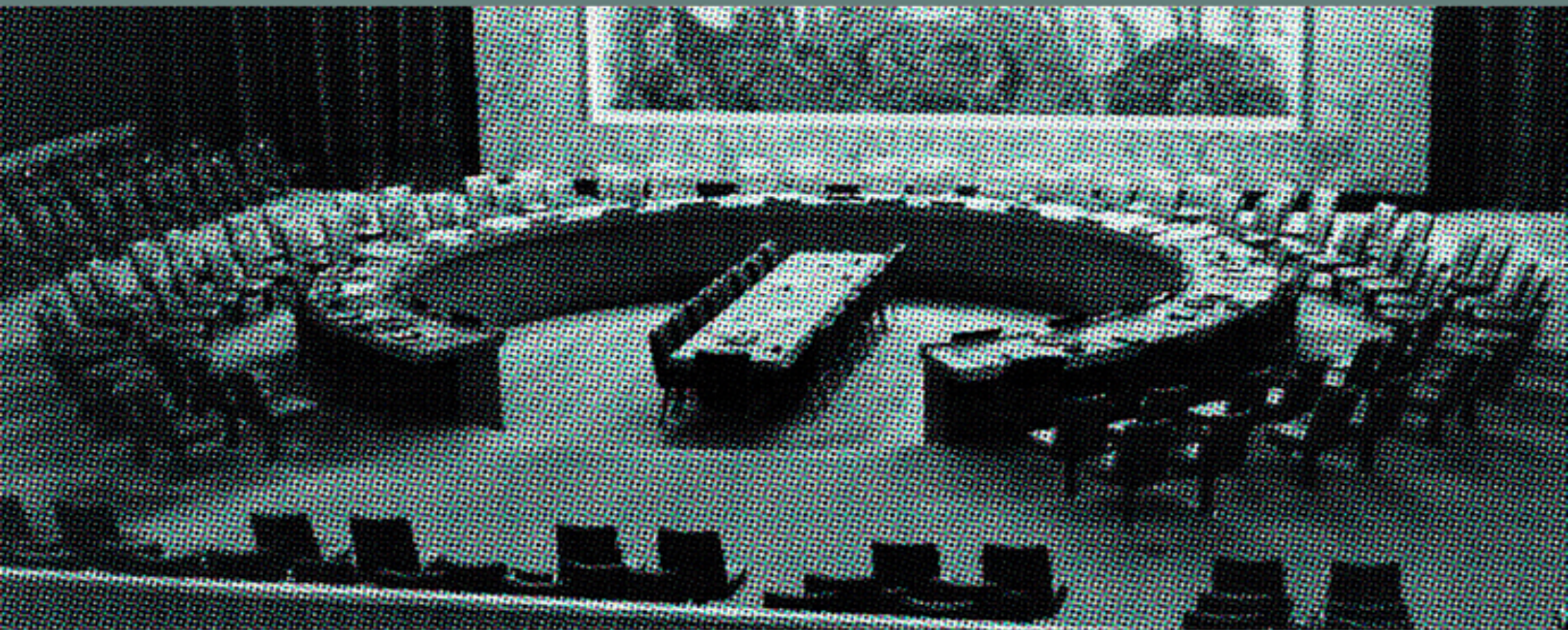


Oliver M. GRUBER-LAVIN



# MENSCHENRECHTE VON NEW YORK BIS KAIRO

EINE EINFÜHRUNG IN DIE ALLGEMEINEN MENSCHENRECHTE  
UND DIE ISLAMISCHEN GEGENENTWÜRFE



Ursprung - Geschichte - Deklarationen - Vergleich

„ALLE MENSCHEN SIND FREI UND GLEICH  
AN WÜRDE UND RECHTEN GEBOREN.

SIE SIND MIT VERNUNFT UND GEWISSEN  
BEGABT UND SOLLEN EINANDER IM GEISTE  
DER BRÜDERLICHKEIT BEGEGNEN.“

ARTIKEL 1, RESOLUTION 217/A (III)  
DER VEREINTEN NATIONEN,  
10. DEZEMBER 1948

---

# INHALT

---

Vorbemerkungen

Zur Geschichte der Menschenrechte

Die Entwicklung der Menschenrechte aus westlicher Perspektive

Der Islam und die Menschenrechte

Die Entwicklung der Menschenrechte aus islamischer Perspektive

Allgemeine Erklärungen

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Europäische Menschenrechtskonvention

Islamische Menschenrechtserklärungen

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Im Islam

Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam

Arabische Charta der Menschenrechte

Schlussbemerkungen

Anhang

Zeitleiste

Glossar

---

## VORBEMERKUNGEN

---

Menschenrechte sind nicht unumstritten. Gerade in der heutigen Zeit gibt es immer wieder Auseinandersetzungen darüber, ob die Menschenrechte einen universellen und damit weltweiten Geltungsanspruch besitzen. Eines der Hauptargumente der Gegner dieses Universalitätsanspruches ist der, dass die Menschenrechte in ihrer heutigen Form auf einer Entwicklung der westlichen Zivilisationen beruhen und andere Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens, die in anderen Teilen der Welt entstanden sind, nicht berücksichtigen.

Die Menschenrechte, wie sie die „*Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*“ (AEMR) der Vereinten Nationen von 1948 festschreibt, erheben aber den Anspruch, überall auf der Welt, zu jeder Zeit und für jeden Menschen gleichermaßen gültig zu sein.

In den Jahren nach der Herausgabe der Erklärung mehrten sich kritische Stimmen, die in der Deklaration ein spezifisch westliches Ideal von Menschenrechten verwirklicht sahen. Neben Kritikern aus asiatischen und afrikanischen Staaten waren es vor allem muslimische Vertreter, die die Allgemeingültigkeit des Dokuments in Frage stellten. Mit der „*Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Islam*“, herausgegeben 1981 vom „*Islamrat für Europa*“, und der „*Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam*“, 1990 veröffentlicht von der Organisation der Islamischen

Konferenz, sowie der „*Arabische Charta der Menschenrechte*“, 1994, wurden drei islamische Gegenentwürfe zur UN-Deklaration vorgelegt.

Diese islamischen Erklärungen stellen die Sharî'a, das islamische Recht, als Grundlage und Auslegungshorizont über alle anderen Rechte. Auch wird Kollektivrechten ein wesentlich höherer Stellenwert eingeräumt als in der Erklärung der Vereinten Nationen. Dies kann so interpretiert werden, dass das Wohl der Gemeinschaft - sei es die Familie oder die Umma (*die Gemeinschaft aller Muslime*) - im Zweifelsfall über das individuelle Wohl zu stellen ist. Stärkung und Schutz der Umma sind im Islam von hoher Bedeutung.

Wie andere Religionen auch, erhebt der Islam den Anspruch, dass allein seine Glaubensgrundsätze wahr und befolgenswert sind. Ziel ist es daher, die Religion so weit wie möglich zu verbreiten. Zur Entstehungszeit des Islam war mit seiner Ausbreitung zudem ein politischer Machtanspruch verbunden. Wenn nötig, mussten dem Ziel der Stärkung der Umma individuellen Ansprüche untergeordnet werden. Diese Ausfassung kommt auch in den islamischen Erklärungen deutlich zum Ausdruck und veranschaulicht die enge Verknüpfung von Politik, Recht und Religion im Islam bis heute.

---

## **WAS SIND MENSCHENRECHTE?**

---

Menschenrechte sind besondere Rechte. Sie unterscheiden sich von einfachen Bürgerrechten durch ihr Gewicht: sie beziehen sich auf besonders wichtige und fundamentale Sachverhalte menschlichen Lebens. Sie sind aber auch durch eine Reihe formale, für alle Menschenrechte gültige Eigenschaften ausgezeichnet. Sie sind ihrem Begriff nach universelle Rechte, da sie für alle

Menschen gelten, und sie sind egalitäre Rechte, da sie für alle Menschen in der gleichen Weise gelten. Sie sind ferner kategorische oder unbedingte Rechte, da man keine Vorleistungen zu erbringen hat, sondern nur ein Mensch zu sein braucht, um Träger von Menschenrechten zu sein. Und sie sind schließlich individuelle und subjektive Rechte, da nur der jeweils einzelne Mensch Träger von Menschenrechten ist.

Heute wird eine Reihe von ganz unterschiedlichen Begründungsvarianten der Menschenrechte diskutiert. Das Auffassungsspektrum reicht von der Leugnung ihrer Begründbarkeit und damit der Existenz von Menschenrechten überhaupt bis zur Überzeugung ihrer absoluten und universellen Gültigkeit.

Ist also in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte tatsächlich nur ein westliches Ideal von Menschenrechten verwirklicht?

Im Folgenden wird die Geschichte und Entstehung der Menschenrechte dargestellt, und die wesentlichen Menschenrechts-Deklarationen, westlichen wie islamischen Ursprunges werden in Gegenüberstellungen auf deren Gemeinsamkeiten als auch deren Unterschiede hin untersucht.

---

## ZUR GESCHICHTE DER MENSCHENRECHTE

---

Die Geschichte der Menschenrechte wird in der islamischen und der westlichen Zivilisation sehr unterschiedlich bewertet, da die Quellen und der Verlauf der Entwicklung der Menschenrechte aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden. Mit anderen Worten hat sich das (Menschen)-Rechtsverständnis in den verschiedenen Zivilisationen unterschiedlich entwickelt.

Die Entwicklung vom Mittelalter zu den Menschenrechten und Freiheiten, die die heutigen Demokratien in Europa gewähren, vollzog sich historisch über sechs wesentliche Entwicklungsstufen:

1. **Humanistisches Denken:** Das theozentrische Weltbild des Mittelalters, mit Gott im Mittelpunkt, wird durch die Renaissance ab dem 15. Jahrhundert Schritt für Schritt abgelöst. Die Wiedergeburt des humanistischen Weltbildes der Antike beginnt. Motto: *„Der Mensch wird wieder zum Maßstab aller Dinge.“*
2. **Rationalität:** In einem Weltbild, in dem der Mensch im Mittelpunkt steht, wird nun der menschliche Verstand mehr und mehr eingesetzt, um zu erkennen, was wahr und was falsch ist. Im Rationalismus des 16. und 17. Jahrhunderts wird der menschliche Verstand zum Werkzeug zur letztendlichen Urteilsfindung. Leitsatz: *„Die Vernunft wird wichtiger als blinder Glaube.“*



3. **Trennung von Politik und Religion:** Durch die Widerlegung vieler kirchlicher Dogmen durch die Vernunft kommt es im Zeitalter der Aufklärung ab 1700 zur Trennung von Politik und Religion. Ergo: *„Weltliche Gesetze werden über religiöse erhoben.“*
4. **Rechtsstaatlichkeit:** Durch die Französische Revolution ab 1789 wurden Grundrechte für alle erkämpft. Es entstanden gerechte Spielregeln für ein friedliches Zusammenleben. Das bedeutete: *„Vor dem Gesetz sind nun alle Menschen gleich.“*
5. **Demokratie:** Mit einigen Grundrechten im Rücken begannen die Menschen von ihren Herrschern politische Mitbestimmung einzufordern. Dies gipfelte in den ersten demokratischen Verfassungen in Frankreich und den Vereinigten Staaten. Heute: *„Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.“*
6. **Menschenrechte:** Nach den beiden Weltkriegen forderte man ein Idealgesetz ein, an das sich von nun an jede politische, religiöse und wirtschaftliche Institution halten muss, damit so etwas nicht wieder passieren kann. Dies wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgeschrieben.

---

## **DIE ENTWICKLUNG DER MENSCHENRECHTE AUS WESTLICHER PERSPEKTIVE**

---

Obwohl der Begriff *„Menschenrechte“* erst in der europäischen Neuzeit aufkam, sind gewisse Elemente der den Menschenrechten zugrunde liegenden Idee viel älter. Aus westlicher Perspektive reichen die Wurzeln der Menschenrechte sehr weit zurück. Die griechische Antike, das christliche Erbe Europas, die Renaissance und die Aufklärung, aber auch bedeutende historische Dokumente

wie die „*Bill of Rights*“ (1689) prägen die Entwicklung der westlichen Menschenrechtsgeschichte.

Bereits im 5. Jh. v. Chr. argumentieren griechische Philosophen der Sophistik-Schule, alle Menschen seien von Natur aus gleich. Gesetze, die diese Gleichheit missachten (z. B. *die Sklaverei*), widersprächen der Natur. Auch Platon und sein Schüler Aristoteles gehen, jeder auf seine Weise, von einer allgemeinen Natur des Menschen aus, die in einem gesetzlich verfassten Gemeinwesen (*polis*) verwirklicht werden soll. Aristoteles bezeichnet den Mensch als Gesellschaftswesen, als politisches Lebewesen (*zoon politikon*). Die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens sind für ihn Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit; der Bürgerstaat »*eine Gemeinschaft freier Leute*«.

In der Zeit der römischen Stoa (*ca. 100 v. bis 100 n. Chr.*) wird, u. a. von Cicero, Seneca und Epiktet, die Idee einer natürlichen Gleichheit der Menschen formuliert und als Bestandteil eines universal geltenden Naturrechts (*lex naturae*) gesehen.

Für römische Bürger wird diese Gleichheitsidee auch der römischen Rechtspraxis zugrunde gelegt. Sie findet sich im Corpus Iuris Civilis, einer Sammlung des römischen Rechts, zusammengestellt von Kaiser Justinian I. (527-565). Das Gedankengut der Stoa wird im spätantiken Christentum mit dem biblischen Gedanken der Gottesebenbildlichkeit (*imago Dei*) verschmolzen.

Im Mittelalter entwickeln scholastische Theologen (u. a. *Thomas von Aquin*) daraus die Idee der von Gott gegebenen Würde des Menschen. Juristen der mittelalterlichen Kirche leiten aus dem römisch-rechtlichen Begriff des Eigentums erstmals den Begriff eines subjektiven Rechts ab.

Vor diesem Hintergrund entsteht in der frühen Neuzeit in Europa die Vorstellung, der Mensch besitze von Natur aus bestimmte subjektive Rechte.

Die eigentliche Geburtsstunde der Menschenrechtsidee ist die Zeit der Aufklärung: Zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert ändern sich die Legitimationsgrundlagen politischer Herrschaft grundlegend durch:

- die Individualisierung des Menschenbildes seit Renaissance und Humanismus,
- die „*Privatisierung*“ der Religion durch die Spaltung der westlichen Christenheit aufgrund von Reformation und Gegenreformation,
- den Niedergang des Feudalismus und das Aufkommen des Absolutismus. So entsteht eine neue politische Ordnung: der Ständestaat mit Adel, Klerus und Bürgern, und
- den Aufstieg des naturwissenschaftlichen Weltbildes.

Dieses veränderte Verständnis von legitimer Herrschaft führt zur Entstehung revolutionärer Bewegungen in Europa und Nordamerika, die sich auch auf christliches und antikes Gedankengut berufen.

Die Menschenrechte von heute entstehen also in einer Zeit des politischen Umbruchs, der Revolution und der gesellschaftlichen Neuorientierung. Sie sind nicht das Ende eines organischen Entwicklungsprozesses, sondern eine Zäsur in der europäischen Geschichte.

In der Aufklärung werden die Menschenrechte und deren staatliche Umsetzung im Wesentlichen von Philosophen wie Thomas Hobbes, John Locke, Jean-Jaques Rousseau und Immanuel Kant geprägt.

Für **Thomas Hobbes** (1588-1679) hat jeder Mensch im Naturzustand ein Selbsterhaltungsrecht, welches er aber aufgrund der Gefahren des Naturzustandes dem Staat abgibt und sich diesem unterordnet.

Nach **John Locke** (1632-1704) hat der Staat die Naturrechte des Menschen zu sichern, da er sonst seine Legitimation verliert. Er fordert Gewaltenteilung in legislative (*gesetzgebende*) und exekutive (*ausführende, verwaltende*) Gewalt. Diese natürlichen Rechte sind bei Locke dem Staat übergeordnet und sind dem Staat gegenüber auch durchsetzbar.

Für **Jean-Jacques Rousseau** (1712-1778) ist die Freiheit die Grundlage des Menschseins. Er unterscheidet zwischen natürlicher, bürgerlicher und sittlicher Freiheit. Wirklich frei sei der Mensch aber erst dann, wenn er bereit ist, sich an selbst gegebene Gesetze zu halten. Die Freiheit des Menschen ist die Basis des Staates, ohne welche diese nicht denkbar wäre.

**Immanuel Kant** (1724 - 1804) hat die Idee des Rechtsstaates geprägt. Die Freiheit ist das einzige Menschenrecht, von welchem andere Rechte abgeleitet werden. Der Rechtsstaat erhält seine Berechtigung aus der Sicherung der Freiheit seiner Bürger.

Die konkreten Fundamente der heutigen Menschenrechtsordnung bilden die Virginia „*Bill of Rights*“ und die amerikanische Unabhängigkeitserklärung, die davon ausgehen, dass Menschenrechte naturrechtlich vorausgesetzt sind. Diese angelsächsische Tradition wirkt sich als Bestandteil des englischen Rechts wesentlich auf die Entstehung der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Kultur der Menschenrechte aus.

So ist die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten, die am 4. Juli 1776 in Philadelphia proklamiert wird, bestimmt vom Geist der europäischen Aufklärung.

---

### **VIRGINIA BILL OF RIGHTS**

---

Die „*Virginia Bill of Rights*“ vom 12. Juni 1776 ist die erste vollständige Menschenrechtserklärung der Verfassungsgeschichte und enthält bereits die wesentlichen Freiheitsgarantien der späteren Menschenrechtserklärungen. Sie zählt damit zu den wichtigsten Dokumenten der Geschichte der Menschenrechte. Sie erhebt die folgenden Rechte, die seither den Kern der Menschenrechte bilden, zu unveräußerlichen Menschenrechten:

- Recht auf Leben, Freiheit und Eigentum,
- Versammlungs- und Pressefreiheit,
- Freizügigkeits- und Petitionsrecht,
- Anspruch auf Rechtsschutz,
- Wahlrecht.

Die „*Virginia Bill of Rights*“ wird so zum Vorbild für spätere Grundrechtskataloge, zunächst für die „*Declaration of Independence*“ sowie die „*Déclaration des droits de l’homme et du citoyen*“.

---

### **VERTRAGSTEXT**

---

Eine Erklärung der Rechte, von den Vertretern der guten Bevölkerung von Virginia, in vollständiger und freier Versammlung zusammengetreten, abgegeben über die Rechte, die ihnen und ihrer Nachkommenschaft als Grundlage und Fundament der Regierung zustehen.

**Abschnitt 1.** Alle Menschen sind von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig und besitzen bestimmte angeborene Rechte, welche sie ihrer Nachkommenschaft durch keinen Vertrag rauben oder entziehen können, wenn sie eine staatliche Verbindung eingehen, und zwar den Genuss des Lebens und der Freiheit, die Mittel zum Erwerb und Besitz von Eigentum und das Erstreben und Erlangen von Glück und Sicherheit.

**Abschnitt 2.** Alle Macht ruht im Volke und leitet sich folglich von ihm her; die Beamten sind nur seine Bevollmächtigten und Diener und ihm jederzeit verantwortlich.

**Abschnitt 3.** Eine Regierung ist oder sollte zum allgemeinen Wohle, zum Schutze und zur Sicherheit des Volkes, der Nation oder Allgemeinheit eingesetzt sein; von all den verschiedenen Arten und Formen der Regierung ist diejenige die beste, die imstande ist, den höchsten Grad von Glück und Sicherheit hervorzubringen, und die am wirksamsten gegen die Gefahr schlechter Verwaltung gesichert ist; die Mehrheit eines Gemeinwesens hat ein unzweifelhaftes, unveräußerliches und unverletzliches Recht, eine Regierung zu verändern oder abzuschaffen, wenn sie diesen Zwecken unangemessen oder entgegengesetzt befunden wird, und zwar so, wie es dem Allgemeinwohl am dienlichsten erscheint.

**Abschnitt 4.** Kein Mensch oder keine Gruppe von Menschen ist zu ausschließlichen und besonderen Vorteilen und Vorrechten seitens des Staates berechtigt, außer in Anbetracht öffentlicher Dienstleistungen; da diese nicht vererbt werden können, sollen auch die Stellen der Beamten, Gesetzgeber oder Richter nicht erblich sein.

**Abschnitt 5.** Die gesetzgebende und die ausführende Gewalt des Staates sollen von der richterlichen getrennt und unterschieden sein; die Mitglieder der beiden ersteren sollen dadurch, dass sie die Lasten des Volkes mitfühlen und mittragen, von einer Unterdrückung abgehalten werden und deshalb in bestimmten Zeitabschnitten in ihre bürgerliche Stellung entlassen werden und so in jene Umwelt zurückkehren, aus der sie ursprünglich berufen wurden; die freigewordenen Stellen sollen durch häufige, bestimmte und regelmäßige Wahlen wieder besetzt werden, bei denen alle oder ein gewisser Teil der früheren Mitglieder wiederwählbar oder nicht sind, je nachdem es die Gesetze bestimmen.

**Abschnitt 6.** Die Wahlen der Abgeordneten, die als Volksvertreter in der Versammlung dienen, sollen frei sein; alle Männer, die ihr dauerndes Interesse und ihre Anhänglichkeit an die Allgemeinheit erwiesen haben, besitzen das Stimmrecht. Ihnen kann ihr Eigentum nicht zu öffentlichen Zwecken besteuert oder genommen werden ohne ihre eigene Einwilligung oder die ihrer so gewählten Abgeordneten, noch können sie durch irgendein Gesetz gebunden werden, dem sie nicht in gleicher Weise um des öffentlichen Wohles willen zugestimmt haben.

**Abschnitt 7.** Jede Gewalt, Gesetze oder die Ausführung von Gesetzen durch irgendeine Autorität ohne Einwilligung der Volksvertreter aufzuschieben, ist ihren Rechten abträglich und soll nicht durchgeführt werden.

**Abschnitt 8.** Bei allen schweren oder kriminellen Anklagen hat jedermann ein Recht, Grund und Art seiner Anklage zu erfahren, den Anklägern und Zeugen gegenübergestellt zu werden, Entlastungszeugen herbeizurufen und eine rasche Untersuchung durch einen unparteiischen Gerichtshof von zwölf Männern seiner Nachbarschaft zu verlangen, ohne deren einmütige

Zustimmung er nicht als schuldig befunden werden kann; auch kann er nicht gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen; niemand kann seiner Freiheit beraubt werden außer durch Landesgesetz oder das Urteil von seinesgleichen.

**Abschnitt 9.** Es sollen keine übermäßige Bürgschaft verlangt, keine übermäßigen Geldbußen auferlegt, noch grausame und ungewöhnliche Strafen verhängt werden.

**Abschnitt 10.** Allgemeine Vollmachten, durch die ein Beamter oder ein Beauftragter ermächtigt wird, verdächtige Plätze zu durchsuchen, ohne dass eine begangene Tat erwiesen ist, oder eine oder mehrere Personen, die nicht benannt sind, oder solche, deren Vergehen nicht durch Beweisstücke genau beschrieben ist oder offensichtlich zutage liegt, festzunehmen, sind kränkend und bedrückend und sollen nicht genehmigt werden.

**Abschnitt 11.** Bei Streitigkeiten bezüglich des Eigentums und bei Händeln persönlicher Art ist die altherkömmliche Verhandlung vor einem Geschworenengericht jeder anderen vorzuziehen und soll heilig gehalten werden.

**Abschnitt 12.** Die Freiheit der Presse ist eines der starken Bollwerke der Freiheit und kann nur durch despotische Regierungen beschränkt werden.

**Abschnitt 13.** Eine wohlgeordnete Miliz, aus der Masse des Volkes gebildet und im Waffendienst geübt, ist der geeignete, natürliche und sichere Schutz eines freien Staates; stehende Heere sollen in Friedenszeiten als der Freiheit gefährlich vermieden werden; auf alle Fälle soll das Militär der Zivilgewalt streng untergeordnet und von dieser beherrscht werden.



**Abschnitt 14.** Das Volk hat ein Recht auf eine einheitliche Regierung; daher soll keine Regierung gesondert oder unabhängig von der Regierung Virginias innerhalb dessen Grenzen errichtet oder eingesetzt werden.

**Abschnitt 15.** Eine freie Regierung und die Segnungen der Freiheit können einem Volke nur erhalten werden durch strenges Festhalten an der Gerechtigkeit, Mäßigung, Enthaltbarkeit, Sparsamkeit und Tugend und durch häufiges Zurückgreifen auf die Grundprinzipien.

**Abschnitt 16.** Die Religion oder die Ehrfurcht, die wir unserem Schöpfer schulden, und die Art, wie wir sie erfüllen, können nur durch Vernunft und Überzeugung bestimmt sein und nicht durch Zwang oder Gewalt; daher sind alle Menschen gleicherweise zur freien Religionsausübung berechtigt, entsprechend der Stimme ihres Gewissens; es ist die gemeinsame Pflicht aller, christliche Nachsicht, Liebe und Barmherzigkeit aneinander zu üben.



**DÉCLARATION  
DES DROITS DE L'HOMME  
ET DU CITOYEN**

Décretés par l'Assemblée Nationale dans les séances des 20, 21, 23, 24 et 26 août 1789, et acceptés par le Roi

**PRÉAMBULE**

LES représentants du peuple François constitués en Assemblée nationale, considérant que l'ignorance, l'oubli ou le mépris des droits de l'homme sont les seules causes des malheurs publics et de la corruption des gouvernements ont résolu d'exposer dans une déclaration solennelle, les droits naturels, inaliénables et sacrés de l'homme, afin que cette déclaration, constamment présente à tous les membres du corps social, leur rappelle sans cesse leurs droits et leurs devoirs; afin que les actes du pouvoir législatif et ceux du pouvoir exécutif, pouvant être à chaque instant comparés avec le but de toute institution politique, en soient plus respectés; afin que les réclamations des citoyens, fondées désormais sur des principes simples et incontestables, tournent toujours au maintien de la constitution et du honneur de tous.

EN conséquence, l'Assemblée nationale reconnoît et déclare, en présence et sous les auspices de l'Être suprême les droits suivans de l'homme et du citoyen.

**ARTICLE PREMIER.**  
LES hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits; les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.

**II.**  
LE but de toute association politique est la conservation des droits naturels et imprescriptibles de l'homme; ces droits sont la liberté, la propriété, la sûreté, et la résistance à l'oppression.

**III.**  
LE principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation, nul corps, nul individu ne peut exercer d'autorité qui n'en émane expressément.

**IV.**  
LA liberté consiste à pouvoir faire tout ce qui ne nuit pas à autrui. Ainsi, l'exercice des droits naturels de chaque homme n'a de bornes que celles qui assurent aux autres membres de la société la jouissance de ces mêmes droits; ces bornes ne peuvent être déterminées que par la loi.

**V.**  
LA loi n'a le droit de défendre que les actions nuisibles à la société. Tout ce qui n'est pas défendu par la loi ne peut être empêché, et nul ne peut être contraint à faire ce qu'elle n'a donné pas.

**VI.**  
LA loi est l'expression de la volonté générale; tous les citoyens ont droit de concourir personnellement, ou par leurs représentans, à sa formation; elle doit être la même pour tous, soit qu'elle protège, soit qu'elle punisse. Tous les citoyens étant égaux à ses yeux, sont également admissibles à toutes dignités, places et emplois publics, selon leur capacité, et sans autres distinctions que celles de leurs vertus et de leurs talens.

**VII.**  
NUL homme ne peut être accusé, arrêté ni détenu que dans les cas déterminés par la loi, et selon les formes qu'elle a prescrites; ceux qui sollicitent, expédient, exécutent ou font exécuter des ordres arbitraires, doivent être punis; mais tout citoyen appelé ou saisi en vertu de la loi, doit obéir à l'instant, il se rend coupable par la résistance.

**VIII.**  
LA loi ne doit établir que des peines strictement et évidemment nécessaires, et nul ne peut être puni qu'en vertu d'une loi établie et promulguée antérieurement au délit, et légalement appliquée.

**IX.**  
TOUT homme étant présumé innocent jusqu'à ce qu'il ait été déclaré coupable, s'il est jugé indispensable de l'arrêter, toute rigueur qui ne serait pas nécessaire pour s'assurer de sa personne doit être sévèrement réprimée par la loi.

**X.**  
NUL ne doit être inquiété pour ses opinions, mêmes religieuses pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la loi.

**XI.**  
LA libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme; tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi.

**XII.**  
LA garantie des droits de l'homme et du citoyen nécessite une force publique; cette force est donc instituée pour l'avantage de tous, et non pour l'utilité particulière de ceux à qui elle est confiée.

**XIII.**  
Pour l'entretien de la force publique, et pour les dépenses d'administration, une contribution commune est indispensable; elle doit être également répartie entre les citoyens en raison de leurs facultés.

**XIV.**  
LES citoyens ont le droit de constater par eux-mêmes ou par leurs représentans, la nécessité de la contribution publique, de la consentir librement, d'en suivre l'emploi, et d'en déterminer la quotité, l'assiette, le recouvrement et la durée.

**XV.**  
LA société a le droit de demander compte à tout agent public de son administration.

**XVI.**  
TOUTE société, dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de constitution.

**XVII.**  
LES propriétés étant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé; si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement constatée, l'exige évidemment, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité.

**AUX REPRESENTANS DU PEUPLE FRANCOIS**

Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789